

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2016

Nr. 2016/765

KR.Nr. I 0041/2016 (BJD)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Todesstoss für die Wasserstadt Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Am Morgen des 3. März wurde kurzfristig eine Pressekonferenz zur Wasserstadt Solothurn für den Nachmittag angesetzt. An dieser wurde ein Gutachten von Dr. Heinz Aemisegger präsentiert, das der Wasserstadt Solothurn den Todesstoss versetzen soll. In diesem Gutachten wurden vom Baudepartement 4 Fragen gestellt, die vom Gutachter ausführlich und kompetent beantwortet wurden.

Bei der Fragestellung bekommt man den Eindruck, dass alle Fragen an den Gutachter so gestellt wurden, dass aus rechtlicher Sicht nur ein Nein zur Wasserstadt resultieren kann. Die Probleme einer Einzonung liegen längstens auf dem Tisch und sind uns und den Initianten bekannt. Interessant wären Fragen gewesen, wie ein so ausgewiesener Fachmann allenfalls Lösungsansätze sieht, um die zweifellos bestehenden rechtlichen Probleme zu lösen (wenn man sie überhaupt lösen will). Die gestellten Fragen haben auch andere Juristen, vielleicht nicht so kompetent, mit Nein beantwortet und sie als Stolpersteine einer Realisierung der Wasserstadt bezeichnet. Dazu wäre dieses Rechtsgutachten gar nicht nötig gewesen. Auch hat uns befremdet, warum dieses Rechtsgutachten so lange unter Verschluss gehalten wurde und es dann urplötzlich in einer ganz kurzfristig anberaumten Pressekonferenz der Presse, den Initianten und der Öffentlichkeit mitgeteilt wurde mit dem Ergebnis: "Gutachten versetzt der Wasserstadt Solothurn den Todesstoss" (Solothurner Zeitung vom 4. März). Will man ein solches Leuchtturmprojekt für die Stadt Solothurn, aber auch für den ganzen Kanton Solothurn mit diesem Rechtsgutachten für alle Zeit begraben? Dieses Rechtsgutachten eines ausgewiesenen Fachmanns hat sicher Gewicht und muss ernst genommen werden. Eine andere Fragestellung hätte sicher nicht zu einem so vernichteten Urteil geführt.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum wurde das Rechtsgutachten mehr als 2 Monate unter Verschluss gehalten?
2. Warum wurde dann plötzlich ohne Ankündigung kurzfristig eine Pressekonferenz abgehalten?
3. Warum wurde bei einer so wichtigen Pressekonferenz von Seiten der Wasserstadt-Initianten nur der Delegierte des Verwaltungsrates eingeladen?
4. Warum wurde an der Pressekonferenz von Seiten der Kantonsvertreter die Falschaussage des Gutachtens „80% der Fläche einer Wasserstadt liegt in der geschützten Witizone“ nicht korrigiert? Es liegen 20% in der Witschutzzone.

2

5. Warum wurden dem Gutachter nur Fragen gestellt, die Kompensationsmassnahmen völlig ausschliessen obschon längstens bekannt ist, dass ohne Kompensationsmassnahmen die Wasserstadt schwierig zu realisieren ist?
6. Warum wurden dem Gutachter nur Fragen gestellt, die die längstens bekannten Probleme rechtlich zementieren und untermauern sollen und nicht auch Fragen, wie die tatsächlichen rechtlichen Probleme eventuell beseitigt werden könnten?
7. Müsste der Kanton Solothurn bei seiner momentanen Finanzlage nicht auch daran interessiert sein, eine Wasserstadt zu realisieren, um bei einer Totalsanierung (und wir sind überzeugt, dass für die Bevölkerung nur eine Totalsanierung des Stadtmistes in Frage kommt) seine Kosten zu minimieren oder ganz zu eliminieren?
8. Was hat dieses Rechtsgutachten gekostet?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kommunikation der Resultate aus dem Gutachten von Dr. Heinz Aemisegger und der dargelegten Rechtslage zum vorliegenden Projekt „wasserstadtsolothurn“ waren in Anbetracht der zehnjährigen Projektgeschichte nicht einfach.

Die Idee, die hohen Kosten zur Sanierung der Stadtmistdeponien mit direkten und indirekten Erträgen aus der „wasserstadtsolothurn“ zu decken, überzeugt politisch. Dies ist mitunter der Grund für das Engagement der städtischen und kantonalen Behörden für das Projekt. Demgegenüber standen die rechtlichen Bedenken, welche von Anfang an bestanden, aber aufgrund des wachsenden politischen Drucks zur Unterstützung der Vision kaum Gehör fanden.

In dieser Situation konzentrierten sich Stadt und Kanton im Rahmen der Klärung der Ausgangslage für die anstehende Ausarbeitung der Altlastensanierungsprojekte bewusst auf ihre Behördenrolle und sahen davon ab, die Initianten der „wasserstadtsolothurn“ den Auftrag an den Experten mitgestalten zu lassen.

Die Beauftragung des Gutachters erfolgte jedoch nicht im geheimen. Am 3. Juli 2015 wurde im Rahmen der Kommunikation des weiteren Vorgehens zur Ausarbeitung des Sanierungsprojektes der Stadtmistdeponien darauf hingewiesen. Ebenso wurde das Gutachten am 1. September 2015 anlässlich der Beratung der Interpellation überparteilich: „Stadtmistsanierung und Wasserstadt Solothurn“ (RRB Nr. 2015/329 vom 3. März 2015; I 0010/2015 [BJD]) im Kantonsrat thematisiert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Warum wurde das Rechtsgutachten mehr als 2 Monate unter Verschluss gehalten?

Das Rechtsgutachten wurde dem Vertreter der „wasserstadtsolothurn“ am 3. März 2016, anlässlich einer Sitzung des Lenkungsausschusses Spitelfeld / Unterfeld (Wasserstadt), von alt Bundesrichter Dr. Heinz Aemisegger erläutert. Dieser Termin wurde bereits am 22. Januar 2016 mit dem Vertreter der Initianten telefonisch vereinbart. Dabei wurde auf den Hauptbesprechungspunkt der Sitzung - Stand der raumplanungsrechtlichen Abklärungen - hingewiesen. Frühere

Sitzungstermine waren wegen Terminkollisionen, auch von solchen der Investoren, nicht möglich.

Zur Sitzung wurde am 25. Februar 2016 formell eingeladen. Das Rechtsgutachten wurde dem Vertreter der „wasserstadtsolothurn“ am 26. Februar 2016 elektronisch übermittelt. Vorangegangen war ein persönlicher Anruf von Landammann Roland Fürst mit der Bitte, das Dokument nicht an die Öffentlichkeit zu tragen. Bis zur Lenkungsausschusssitzung vom 3. März 2016 fanden keine weiteren Kontakte zwischen „wasserstadtsolothurn“ und Behörden statt.

Dem Bau- und Justizdepartement und der Stadt Solothurn war es ein Anliegen, das Rechtsgutachten den Vertretern der „wasserstadtsolothurn“, vor der absehbaren öffentlichen Diskussion, persönlich durch alt Bundesrichter Dr. Heinz Aemisegger erläutern zu lassen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Warum wurde dann plötzlich ohne Ankündigung kurzfristig eine Pressekonferenz abgehalten?

Auf die Pressekonferenz vom 3. März 2016, 15:00 Uhr, wurde im Rahmen der am 25. Februar 2016 elektronisch versandten Einladung zur vorangegangenen Lenkungsausschusssitzung Spitel-
feld / Unterfeld (Wasserstadt) hingewiesen. Dem Vertreter der „wasserstadtsolothurn“ war die Durchführung der Pressekonferenz eine Woche im Voraus bekannt.

3.2.3 Zu Frage 3:

Warum wurde bei einer so wichtigen Pressekonferenz von Seiten der Wasserstadt-Initianten nur der Delegierte des Verwaltungsrates eingeladen?

Der Delegierte des Verwaltungsrats wurde der Stadt und dem Kanton Solothurn als offizieller Ansprechpartner für das Vorhaben gemeldet. Von Seiten der „wasserstadtsolothurn“ wurden nach dem 25. Februar 2016 keine weiteren Teilnehmer für die Lenkungsausschusssitzung gemeldet. Anlässlich dieser Sitzung vom 3. März 2016 wurde dem Vertreter der „wasserstadtsolothurn“ die Teilnahme an der Pressekonferenz freigestellt.

3.2.4 Zu Frage 4:

Warum wurde an der Pressekonferenz von Seiten der Kantonsvertreter die Falschaussage des Gutachtens „80% der Fläche einer Wasserstadt liegt in der geschützten Witizone“ nicht korrigiert? Es liegen 20% in der Witischutzzone.

Es handelt sich um einen Verschieb im Gutachten, der leider unbemerkt blieb. Die der Textpassage auf Seite 14 des Gutachtens zugrundeliegenden Quellen weisen auf die Beantwortung der Interpellation überparteilich: Stadtmistsanierung und Wasserstadt Solothurn (RRB Nr. 2015/329 vom 3. März 2015) hin. In dieser Antwort sind die Flächenverhältnisse richtig dokumentiert. Auch wird der Flächenanteil der Witischutzzone andernorts im Gutachten korrekt wiedergegeben (so Kap. 3.1.2 S. 6).

Der Verschieb hat keinerlei Auswirkungen auf die Schlussfolgerungen im Dokument.

3.2.5 Zu Frage 5:

Warum wurden dem Gutachter nur Fragen gestellt, die Kompensationsmassnahmen völlig ausschliessen obschon längstens bekannt ist, dass ohne Kompensationsmassnahmen die Wasserstadt schwierig zu realisieren ist?

Die Fragen, welche dem Gutachter gestellt wurden, schliessen die Kompensationsmassnahmen nicht aus. Sie lauten:

- Inwiefern beeinflussen die hohen Kosten für die Sanierung der „Stadtmistdeponien“ das raumplanungsrechtliche Ermessen betreffend eines allfälligen Einzonungsentscheids zur Realisierung der „wasserstadtsolothurn“?
- Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Einzonung nach der Genehmigung des kantonalen Richtplanes und der Inkraftsetzung eines Planungsausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der spezifischen Ausgangslage im Kanton und Stadt Solothurn kompensationsfrei erfolgen kann? Erfüllt das Projekt „wasserstadtsolothurn“ diese Bedingungen?
- In welchen Verfahren müssten die Interessen an einer Einzonung für die Realisierung der „wasserstadtsolothurn“ den Interessen am ungeschmälernten Erhalt der Kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Solothurn-Grenchen sowie des ISOS Inventareintrages gegenübergestellt und abgewogen werden?

Die zwei Fragen, welche auf den Kompensationsmechanismus abzielen, wurden deshalb gestellt, weil absehbar war, dass eine Kompensation einer Einzonung die grosse Herausforderung zur Realisierung der „wasserstadtsolothurn“ darstellen würde. Hätte die Kompensationspflicht mit dem Gutachten relativiert werden können, wäre die Realisierbarkeit des Projektes markant gestiegen.

3.2.6 Zu Frage 6:

Warum wurden dem Gutachter nur Fragen gestellt, die die längstens bekanntesten Probleme rechtlich zementieren und untermauern sollen und nicht auch Fragen, wie die tatsächlichen rechtlichen Probleme eventuell beseitigt werden könnten?

Es ging dem Bau- und Justizdepartement auch darum, die bekannten Hürden von einem weiteren, in der Beurteilung solcher Fälle geübten Augenpaar beurteilen zu lassen. Die gewonnenen Erkenntnisse haben Klarheit geschaffen und schützen die Initianten vor Fehlinvestitionen in weitere Abklärungen und Planungen.

Die Haltung, dass sich letztlich jedes rechtliche Problem lösen lässt, hat seine Berechtigung. Im vorliegenden Fall liegt der Schlüssel der Lösung allerdings bei der Revision mehrerer Bundesgesetze. Dass dieser Lösungsweg auch unter der Berücksichtigung des „Leuchtturmcharakters“ der „wasserstadtsolothurn“ ausser Reichweite liegt, dürfte unbestritten sein.

3.2.7 Zu Frage 7:

Müsste der Kanton Solothurn bei seiner momentanen Finanzlage nicht auch daran interessiert sein, eine Wasserstadt zu realisieren, um bei einer Totalsanierung (und wir sind überzeugt, dass für die Bevölkerung nur eine Totalsanierung des Stadtmistes in Frage kommt) seine Kosten zu minimieren oder ganz zu eliminieren?

Sowohl Kanton als auch Stadt Solothurn waren grundsätzlich an einer solchen Lösung interessiert. Aus diesem Grund wurde der Experte beauftragt, auf die erste - zentrale - Fragestellung zu antworten:

„Inwiefern beeinflussen die hohen Kosten für die Sanierung der „Stadtmistdeponien“ das raumplanungsrechtliche Ermessen betreffend eines allfälligen Einzonungsentscheids zur Realisierung der „wasserstadtsolothurn“?“

3.2.8 Zu Frage 8:

Was hat dieses Rechtsgutachten gekostet?

Die Kosten für das Rechtsgutachten belaufen sich auf 19'995 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (alb)
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Umwelt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat